

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mitt. bis 3 Uhr	Abend bis 9 Uhr
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.			
November 23	27	10,0	27	10,1	27	10,5	—	4	—	5	—	6	trüb	trüb	trüb
24	27	10,0	27	10,1	27	9,6	—	5	—	6	—	5	wolf.	trüb	trüb
25	27	9,4	27	9,5	27	8,9	—	2	—	6	—	6	wolf.	trüb	f. heiter
26	27	9,3	27	9,7	27	10,4	—	6	—	8	—	7	trüb	trüb	trüb
27	27	10,6	27	11,1	27	11,5	—	6	—	7	—	6	trüb	trüb	trüb
28	27	11,8	27	0,0	27	11,2	—	5	—	5	—	5	trüb	trüb	trüb
29	27	10,8	27	10,7	27	10,5	—	5	—	4	—	4	trüb	trüb	heiter

Gubernial-Verlautbarungen.

Umlauffchreiben des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. (2)

Die Durchfuhr der Waffen und Waffenbestandtheile aller Gattung aus fremden Staaten durch die österreichischen Provinzen nach Sicilien wird verboten.

Ueber eine vorgekommene Anfrage hat die hohe Hofkammer mittelst Decrets vom 2. d. M., Z. 44036 in Verfolg der hohen Verordnung vom 18. September l. J., Z. 38039 zu bestimmen befunden, daß bis auf weitere Verfügung auch die Durchfuhr der Waffen und Waffenbestandtheile aller Gattung aus fremden Staaten durch die österreichischen Provinzen nach dem Königreiche beyder Sicilien sowohl, als auch nach allen Puncten der angränzenden fremden italienischen Staaten und nach den Häfen des adriatischen und mittelländischen Meeres verboten werde.

Diese hohe Bestimmung wird im Nachhange zu dem hierortigen Umlauffchreiben vom 29. September l. J., Z. 12171 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.  
Laibach am 17. November 1820.

Joseph Graf Sweerts Spork,  
Gouverneur.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

Verlautbarung. (1)

Vermöge einer von der hohen k. k. Hofkanzley unterm 31. October l. J. Z. 32551 hieher gemachten Eröffnung ist durch den Austritt des Fögling's Sigismund Baro. v. Ziecheim in der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt ein kaiserlich-ständischer Stiftungsplatz in Erledigung gekommen.

Dieses wird mit dem Beyfaze allgemein bekannt gemacht, daß jene, welche diesen erledigten Stiftungsplatz zu erhalten wünschen, zwischen 10 und 12 Jahr alt seyn müssen, and ihre dießfälligen Gesuche mit dem Tauffcheine, mit den öffentlichen-Studienzeugnissen, über die mit gutem Erfolge zurückgelegten deutschen Schulen und untadelhafte Moralität, dann mit einem ärztlichen Zeugnisse über die Befundheit, die überstandenen natürlichen Blattern oder die Schulpocken-Im-

pfung und endlich mit dem von einem Staabs- oder Regimentsarzte über die Tauglichkeit zur Aufnahme in die Militär-Akademie aufgestellten Certificate zu belegen und solche bis 10. Jänner 1821 bey dieser Landesstelle einzureichen haben.

Vom k. k. Gubernium zu Laibach am 24. November 1820.

Benedict Mansuet v. Fradenek, k. k. Gub. Secretär.

K n n d m a c h u n g. (1)

Vollständige Organisirung der nautischen und Realakademie zu Triest.

Nachdem die nautische und Realakademie zu Triest, welche vermöge allerhöchster Entschliesung Seiner Majestät vom 15. August d. J. diesen Rahmen führt, und unmittelbar diesem k. k. Gubernium untergeordnet ist, schon seit drey Jahren im Gange ist, und ihre bisherige Einrichtung nun die allerhöchste definitive Bestätigung erhalten hat, so werden zur Wissenschaft derjenigen, welche diese Lehranstalt zu besuchen wünschen, nachstehende auf die obbesagte mit hohem Studien-Hof-Commissions-Decrete vom 28. v. M. Nr. 1414—568g hierher mitgetheilte allerhöchste Entschliesung sich gründenden Bestimmungen hiermit allgemein kund gemacht.

§. 1. Der Unterricht dieser Lehranstalt theilt sich in drey Hauptzweige, nämlich in jenen der Schiffahrten, der Handlungswissenschaft und der Civilbaukunst.

§. 2. Für jeden dieser drey Hauptzweige ist ein zweyjähriger Lehrkurs bestimmt, und allen geht ein einjähriger gemeinschaftlicher Elementarkurs als Vorbereitungs-Classe voraus.

§. 3. Die vorgeschriebenen Lehrgegenstände des Elementarkurses, so wie jene der darauf folgenden zwey Jahrgänge der nautischen, commerziellen und architectonischen Abtheilung sind in der angeschlossenen Tabelle sammt der Stundenzahl, welche jedem Lehrgegenstände wöchentlich gemidmet wird, ausgewiesen.

§. 4. Der Unterricht wird in den ersten fünf Tagen jeder Woche täglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, und zwar in der italienischen Sprache erteilt, dagegegen ist der Samstag der wöchentliche Ferialtag.

§. 5. Nebstdem wird auch in außerordentlichen Stunden der Unterricht in der illyrischen und neugriechischen Sprache für diejenigen, die ihn freywillig empfangen wollen, gegen ein mäßiges Dem Lehrer von den Schülern zu entrichtendes Honorar erteilt.

§. 6. Das Schuljahr beginnt mit dem 3. November jedes Jahrs, und dauert bis zum 21. September. Mit diesem Tage treten die Schulferien ein, und dauern bis zum Anfange des neuen Schuljahrs.

§. 7. Zum Eintritte in den Elementarkurs dieses Bildungsinstituts sind alle jene Jünglinge geeignet, welche das dreyzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich über die gute Erlernung der Gegenstände der dritten Classe an einer Hauptschule ausweisen.

§. 8. Jünglinge vom reifern Alter, wenn sie sich einer Prüfung unterziehen, und in derselben die erforderlichen Vorkenntnisse an den Tag legen, werden mit Uebergehung des Elementarkurses in die höhern Lehrurse der Nautik, Handlungswissenschaft oder Civilbaukunst aufgenommen.

§. 9. Eine gleiche Begünstigung findet auch bey Gymnasialschülern Statt, welche an dieses Bildungsinstitut übertreten wollen; und mit jenen, welche die Gymnasialstudien ganz vollendet haben, wird gar keine Prüfung vorgenommen.

§. 10. Kein Zögling soll von irgend einem Lehrgegenstande jenes Unterrichtszweiges, dem er sich widmet, losgezählt werden, sondern er ist verpflichtet allen Lehrgegenständen sich zu widmen, die für seinen Lehrkurs vorgezeichnet sind; nur den Schülern der Baukunst allein darf das Studium einer Sprache nachgesehen werden.

§. 11. Die akatholischen und israelitischen Zöglinge sind dem für katholische Schüler vorgeschriebenen Religionsvortrage und den katholischen Religionsübungen beyzuwohnen nicht verpflichtet, sie müssen sich aber nach den für das Bildungsinstitut bestehenden Disciplinar-Vorschriften mit dem Zeugnisse ihres Seelsorgers bey den Professoren ausweisen das sie den Unterricht in ihrer Religion gehörig empfangen.

§. 12. Die erwähnten Disciplinar-Vorschriften sind von allen Zöglingen mit Genauigkeit zu beobachten, und werden darum jedem eintretenden Schüler bekannt gemacht.

§. 13. Nach jedem Semester wird eine öffentliche Prüfung nach den gewöhnlichen Modalitäten abgehalten werden.

§. 14. Zu den Prüfungen über die Civilbaukunst wird allezeit die k. k. Landesbaudirection, zu jenen über die Handlungswissenschaft, und Schiffahrtey allezeit eine Delegation aus dem Handelsstande und den Hafenbeamten erscheinen.

§. 15. Nach jeder Semestralprüfung wird der Zögling das verdiente Schulzeugniß über seinen Fortgang in den Wissenschaften, über seine Sitten und Verwendung erhalten, auf daß er sich damit bey seinen Aeltern oder Vormündern ausweisen kann.

§. 16. Die Zöglinge dieses Bildungsinstituts sind während ihrer Lehrzeit im Institute unter den nähmlichen Bedingungen vom Militärstande befreyt, unter welchen es im Allgemeinen, vermög der bestehenden Gesetze, die an öffentlichen Lehranstalten studierende Jugend ist.

§. 17. Jene Zöglinge, welche den Kurs von zwey Jahren an dieser Akademie zurückgelegt haben, sind geeignet, in die höhern Classen des politechnischen Instituts in Wien einzutreten.

§. 18. Bey Verleihung von Feldmesserstellen sollen vorzugsweise jene Individuen berücksichtigt werden, welche sich durch Zeugnisse auszuweisen vermögen, an der nautischen und Realakademie mit gutem Erfolge sich verwendet zu haben.

§. 19. Für die nautischen Schüler bestehen vier Stipendien zu 100 fl. W. W. und ein Graf Zinzendorffsches Stipendium pr. 280 fl. 38 1/4 kr. W. W. Zwey von den erstern können nach vollendetem Lehrurse auch in der Praxis auf dem Schiffe, und letzterer ebenfalls noch durch weitere zwey Jahre zur mehrern Ausbildung beybehalten werden.

Welches auf Ansuchen des k. k. kaisertl. Guberniums allgemein bekannt gemacht wird. Von dem k. k. illyr. Gubernium.

Laibach am 24. November 1820.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

# Nautische = und Ne = Akademie zu Triest.

Erster Jahrgang.

Zweyter Jahrgang

Dritter und letzter Jahrgang.

Gemeinschaftlicher Elementar = Cours		Nautischer = Lehrcurs			Commercieller = Lehrcurs			Archit. = Lehrcurs			Nautischer = Lehrcurs			Commercieller = Lehrcurs			Architektonischer = Lehrcurs		
Lehrgegenstände.	wöchentl. Stunden.	Lehrgegenstände.	wöchentl. Stunden.	Lehrgegenstände.	wöchentl. Stunden.	Lehrgegenstände.	wöchentl. Stunden.	Lehrgegenstände.	wöchentl. Stunden.	Lehrgegenstände.	wöchentl. Stunden.	Lehrgegenstände.	wöchentl. Stunden.	Lehrgegenstände.	wöchentl. Stunden.	Lehrgegenstände.	wöchentl. Stunden.	Lehrgegenstände.	wöchentl. Stunden.
Religion . . .	2	Religion . . .	3	Religion . . .	3	Religion . . .	3	Religion . . .	2	Religion . . .	2	Religion . . .	2	Religion . . .	2	Religion . . .	2	Religion . . .	2
Mathematik . .	3	Mathematik . .	4	Mathematik . .	4	Mathematik . .	4	Mathematik . .	2	Mathematik . .	2	Mathematik . .	2	Mathematik . .	2	Mathematik . .	2	Mathematik . .	2
Arithmetik . .	2	Arithmetik . .	1	Arithmetik . .	3	Arithmetik . .	3	Arithmetik . .	1	Arithmetik . .	1	Arithmetik . .	1	Arithmetik . .	1	Arithmetik . .	1	Arithmetik . .	1
Naturgeschichte .	3	Nautik . . .	7	Naturgeschichte .	1	Naturgeschichte .	1	Naturgeschichte .	2	Naturgeschichte .	2	Naturgeschichte .	2	Naturgeschichte .	2	Naturgeschichte .	2	Naturgeschichte .	2
Allgemeine Weltge- schichte . . .	3	Naturlehre . .	2	Handl. Geschichte	1	Handl. Geschichte	1	Handl. Geschichte	1	Handl. Geschichte	1	Handl. Geschichte	1	Handl. Geschichte	1	Handl. Geschichte	1	Handl. Geschichte	1
Erdbeschreibung .	2	Erdbeschreibung .	3	Erdbeschreibung .	3	Erdbeschreibung .	3	Erdbeschreibung .	3	Erdbeschreibung .	13	Erdbeschreibung .	2	Erdbeschreibung .	2	Erdbeschreibung .	2	Erdbeschreibung .	2
Zeichnung . . .	3	Einleitung zur dop- pelten Buchhalt.	1	Naturlehre . .	2	Naturlehre . .	2	Zeichnung . . .	4	Schiffbaukunde	1	Zeichnung . . .	2	Zeichnung . . .	2	Zeichnung . . .	2	Zeichnung . . .	2
Schönschreiben .	3	Zeichnung . . .	2	Handlungswissensch. und Einleitung	2	Handlungswissensch. und Einleitung	2	Schönschreiben .	2	Buchhaltung . .	1	Schönschreiben .	2	Schönschreiben .	2	Schönschreiben .	2	Schönschreiben .	2
Deutsche Sprache	5	Schönschreiben .	1	zur doppelt. Buch- haltung . . .	2	zur doppelt. Buch- haltung . . .	2	Deutsche Sprache und Styl . . .	3	Erdbeschreibung .	2	Deutsche Sprache und Styl . . .	3	Deutsche Sprache und Styl . . .	3	Deutsche Sprache und Styl . . .	3	Deutsche Sprache und Styl . . .	3
Französische Sprache	3	Deutsche Sprache und Styl . . .	3	Zeichnung . . .	2	Zeichnung . . .	2	Französische Sprache	2	Styl . . . . .	1	Französische Sprache	2	Französische Sprache	2	Französische Sprache	2	Französische Sprache	2
Italienische Sprache	2	Französische Sprache	2	Schönschreiben .	3	Schönschreiben .	3	Italienische Sprache	1	Zeichnung . . .	1	Italienische Sprache	1	Zeichnung . . .	1	Italienische Sprache	1	Zeichnung . . .	1
		Italienische Sprache	2	Deutsche Sprache und Styl . . .	3	Deutsche Sprache und Styl . . .	3			Englische Sprache	5			Englische Sprache	5			Englische Sprache	5
				Französische Sprache	2	Französische Sprache	2			Styl und Declama- tion . . . . .	3			Styl und Declama- tion . . . . .	3			Styl und Declama- tion . . . . .	3
				Italienische Sprache	2	Italienische Sprache	2			Französische Sprache	1			Französische Sprache	1			Französische Sprache	1
										Englische Sprache	5			Englische Sprache	5			Englische Sprache	5
	31		31		31		31		31		30		30		30		30		31

**V e r l a u t b a r u n g. (2)**

Es ist demahl das dritte für Schüler der Philosophie bestimmte Unterrichtsgelder Stipendium im jährlichen Ertrage pr. 80 fl. M. M. an dem hierortigen Lyceum erlediget; daher jene Schüler des philosophischen Studiums, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, ihre Gesuche, welche mit dem Laufscheine, dem Zeugnisse der Dürftigkeit, der überstandenen natürlichen, oder geimpften Schutzblättern, und mit den Studienzeugnissen, vom Winter- und Sommercourse des Schuljahrs 1819 bis 1820 zu belegen sind, verlässlich bis 5. Jänner 1821 bey diesem Gubernium einzureichen haben, weil auf die nicht gehörig belegten oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen wird.

Vom k. k. Gubernium. Laibach am 24. November 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial- Secretär.

**V e r l a u t b a r u n g. (2)**

Es ist demahl das erste Koizische Handstipendium im jährlichen Ertrage pr. 24 fl. 55 fr. M. M. erlediget. Zu dem Genusse dieses erledigten Stipendiums sind vorzüglich studirende Anverwandte des Stifters, und in deren Ermanglung aus Deutsch-Ruth im Görzer Kreise gebürtige arme Schüler berufen; daher jene Schüler, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, ihre mit dem Laufscheine, Anverwandtschaft, oder Dürftigkeitszeugnisse, mit dem Zeugnisse der überstandenen natürlichen, oder geimpften Schutzblättern, dann mit dem Schulzeugnisse vom Winter- und Sommercourse des Schuljahrs 1819 bis 1820 belegten Gesuche verlässlich bis 30. December d. J. bey diesem Gubernium einzureichen haben, weil auf die später einlangenden, oder nicht gehörig belegten Gesuche kein Bedacht genommen wird.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 17. November 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial Secretär.

**Concurs = Verlautbarung. (3)**

An der k. k. Hauptschule zu Capo d' Istria ist die Lehrerstelle der 2ten Classe mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. aus dem Schulfonde in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche sich für diesen Schuldienst geeignet glauben, und denselben zu erhalten wünschen, werden hiermit aufgefordert, ihre durchaus eigenhändig geschriebenen, an das k. k. Gubernium zu Triest stylisirten Gesuche längstens bis letzten December d. J. dortselbst einzureichen, und sich über ihr Alter, Vaterland, Stand, Gesundheit, Moralität und Verwendung, dann Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, mit glaubwürdigen Documenten, so wie über die Lehrfähigkeit mit dem pädagogischen Zeugnisse auszuweisen.

Welches zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom dem k. k. illyr. Gubernium zu Laibach den 14. November 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial- Secretär.

**P r i v i l e g i u m. (3)**

Wir Franz der Erste etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von Jonathan Lazar Uffenheimer vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Verfahrungsart erfunden, cocentrierte Farbe- und

Gallus = Substanz zu erzeugen: Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenom-  
menen Untersuchungen als neu, zweckmäßig, und vortheilhaft anerkannte Erfindung  
in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publicums auszuführen, wenn  
Wir ihm auf die von ihm erfundene Verfahrungsart zur Erzeugung der concen-  
trirten Gärbe- und Gallus = Substanz Unsern a. h. Schutz und ein ausschließendes  
Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unse-  
rer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unters-  
nehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem alter-  
unterthänigsten Gesuche des Jonathan Lazar Uffenheimer zu willfahren, und ihm  
seinen Erben und Cessionären ein ausschließendes Privilegium auf acht nach einander  
folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen, und  
zwar: für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Dalmatien und Illyrien für  
das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Stey-  
ermark, Salzburg und Schlessen, für die Markgraffschaft Mähren, und die ge-  
fürstete Graffschaft Tyrol -- die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszustellen,  
daß er

1. eine genaue Beschreibung der von ihm erfundenen Erzeugungsart von concen-  
trirter Gärbe = und Gallus = Substanz einlege, welche bey einem über die  
Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehenden  
Zweifel oder Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen habe, und entweder in  
einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums  
zu eröffnen seyn wird.
2. Daß er selbst nach Ausgang dieser 8jährigen Frist seine Erfindung durch eine  
genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mache.
3. Daß, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser, oder einer im  
Wesentlichen nicht verschiedenen Verfahrungsart zur Erzeugung der concen-  
trirten Gärbe = und Gallus = Substanz schon früher in dem Umfange Unse-  
rer Monarchie bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder viel-  
mehr für nicht ertheilt angesehen werden solle;
4. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag, von heute an, nicht  
in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr un-  
benützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfül-  
lung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Pri-  
vilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während acht  
Jahren, von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbe-  
sondere in Unsern Königreichen Böhmen, Galizien, Dalmatien und Illyrien, in  
dem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern  
Steyermark, Salzburg und Schlessen, in der Markgraffschaft Mähren und in  
der gefürsteten Graffschaft Tyrol -- sich außer ihm jederman enthalten soll, die  
von ihm erfundene Erzeugungsart der concentrirten Gärbe = und Gallus = Sub-  
stanz im Wesentlichen nachzuahmen, oder sich einer solchen nachgeahmten zu be-  
dienen, bey Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werk-  
zeuges, welches alles zum Nutzen des Jonathan Lazar Uffenheimer verfallen seyn soll.

Wie denn auch dem Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unfere  
 a. h. Ungnade und eine Geldstrafe von ein Hundert Ducaten, in jedem Ueber-  
 tretungsfalle treffen soll, wovon die Hälfte Unserm Aerarium, die andere aber  
 dem Jonathan Lazar Uffenheimer zufallen, und unnaehstlich durch das in dem  
 Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiscalamt eingetrieben werden soll.  
 Das meinen Wir ernstlich. Zur Urkunde dessen etc. etc.

Wien den 21. July 1820.

A V V I S O. (1)

Sua Maestà Imperiale e Reale essendosi degnata con vene-  
 ratissima Sua Risoluzione 23. settembre anno corrente di nominare al po-  
 sto di Direttore dell' Imperiale Regia Scuola Normale Capitale di Zara il Sa-  
 cerdote Secolare Stefano Polich alunno dell' Imperiale Regio Istituto di  
 sublime educazione per gli Ecclesiastici Secolari in Vienna; l' Eccelsa  
 Imperiale Regia Aulica Commissione degli Studj con riverito suo De-  
 creto 5. ottobre decorso Nro. 6608/1661 ordina che si debba aprire  
 nuovo concorso per la nomina dei Direttori delle Scuole Normali di  
 Spalato, e di Ragusa in Dalmazia.

Resta pertanto aperto col mezzo del presente il detto concorso fino  
 a tutto il giorno 31. gennajo prossimo venturo.

E' annesso a cadauno dei detti Posti l' annuo soldo di seicento fio-  
 rini (600) oltre l' alloggio gratuito, ovvero una corrispondente inden-  
 nizzazione in contanti.

Quelli che bramassero di aspirare dovranno far pervenire al P. o.  
 tocollo degli Esibiti di questo Governo fino a tutto l' indicato giorno  
 31. gennajo 1821, le loro supplicazioni, estese in lingua italiana, e  
 corredate dei necessari autentici documenti comprovanti il nome, il  
 cognome, l' età, lo stato, il luogo di nascita, la patria, e la religione  
 del supplicante, gli studj da esso lodevolmente fatti e principalmen-  
 te quello della Pedagogia, gli impieghi fino ad ora sostenuti, gli anni di  
 servizio, la cognizione delle lingue, e soprattutto dell' italiana, dell'  
 illirica, e della latina, la capacità, l' applicazione, e la moralità.

Sarà il presente pubblicato, ed inserito nei fogli pubblici de' Paesi  
 soggetti alla Giurisdizione dell' Imperiale Regia Reggenza dell' Austria  
 Inferiore, e degl' Imperiali Regi Governi d' Insbruck, di Lubiana, di Mi-  
 lano, di Venezia, di Trieste e nella Dalmazia.

Zara li 31. ottobre 1820.

Giovanni Caranton,  
 Imperiale Regio effettivo Segretario di Governo.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Palnstorf, Amalia Melzer, Dr. Jacob Pfardl, Vormund des minderjährigen Nepomuc v. Koppainig und Dr. Repešič, Gewaltträgers des Joseph und Carl v. Koppainig zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach der am 13 Oct. 1818 allhier verstorbenen Frau Victoria Palnstorf die Tagssagung auf den 18. Decemb. l. J. Früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf den Verlaß dieser Verstorbenen zu haben vermeinen, diese ihre Forderungen so gewiß anzugeben und selbe sohin geltend zu machen haben werden, als im Widrigen ihnen die Folgen des §. 814. b. G. B. zur Last fallen sollen.

Laibach den 14. November 1820.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jacob Babnig, Eigenthümer des Hauses No. 17 in der Pollana-Vorstadt in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen, von Matthias Wontschar ausgestellten auf Nahmen des Bittstellers Jacob Babnig lautenden Schuldscheine dd. 4. intab. 5. September 1807 und 3. December 1808, jeder pr. 500 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf eben erwähnte auf das Haus in der Pollana-Vorstadt allhier No. 17 intabulirten Schuldscheine aus was immer für einem Rechtsgrund Ansprüche zu stellen vermeinen, solche können 1. Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens das am selben befindliche Grundbuchscertificat für null und nichtig erklärt, sohin diese Schuldscheine grundbüchlich gelöscht werden würden.

Laibach den 31. October 1820.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Perko, Weinwirths zu Laibach, als bedingt erklärten Universalerben zur Erforschung der Schuldenlast nach seiner am 6. October l. J. verstorbenen Gheirathinn Gertraud Perko, die Tagssagung auf den 18. December l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 10. November 1820.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joachim Gallinger und Josepha Dimmig, gebornen Gallinger, als unbedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 5. April 1821 in der Minderjährigkeit verstorbenen Leopold Gallinger, gewesenen Jäger der zweyten französischen Jäger-Region zu Fuß, die Tagssagung auf den 18. December l. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 7. November 1820.

### Nemtliche Kundmachungen.

K u n d m a c h u n g. (2)

Vermöge Auftrags der wohlbl. k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direction vom 31. October d. J., wird am 16. December d. J. um 10 Uhr Vormittags, bey der k. k. Nied. Oester. Tabak- und Stämpelgefälls-Administration im Gefällsgebäude in der Rie-  
(Zur Beplage No. 96.)



merstraße Nr. 845 im 2ten Stock eine öffentliche Versteigerung über die Lieferung der im Jahre 1821, bey der Gefälls-Fabrik zu Fiume erforderlichen 800 Ballen Schrenzpa-pier nach den Mustern des k. k. Papier-Depots abgehalten, und diese Lieferung dem Bestbieter unter dem Vorbehalte der höhern Genehmigung mittelst Contract's über-laffen werden.

Die Licitanten haben sich am Tage der Verhandlung, in so ferne ihre Vermögens-umstände hierorts nicht bekannt wären, bey sonstiger Ausschließung von der Versteige-rung, über die Fähigkeit eines Cautions-Gelages von 1000 fl. inbarer Conv. Münze, oder, mittelst 5 proc. in C. Münze verzinlichen Staatsobligationen auszuweisen, und sich mit einem Reugeld von 100 fl. C. M. zu versehen.

Ubrigens ist der Bestbieter vom Tage der Unterfertigung des Licitations-Proto-colls an den Contract gebunden und nicht mehr zurück zu treten berechtigt.

Wien am 20. November 1820.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Mit Ende künftigen Monats geht die dermalige Pachtung der folgenden 3 städti-schen Gefälle, als der Schweinwage, der Tuch-, Roden- und Leinwandmeßerey, und endlich der Wasserzulandung zu Ende.

Daher wird zur neuerlichen Verpachtung dieser 3 Gefälle den 11. und 12. k. M. December und zwar zur Verpachtung der Schweinwage den ersten Tag früh um 10 Uhr, zu der Tuch-, Roden- und Leinwandmeßerey den nämlichen Tag Nachmittags um 4 Uhr, und endlich den folgenden Tag um 4 Uhr Nachmittags zu der Verpachtung der Wasserzulandung am Rathhause im Versteigerungswege geschritten werden.

Die Pachtluftigen werden somit eingeladen, dazu an obgedachten Tagen und Stun-den zu erscheinen. Die Pachtbedingnisse, welche übrigens die bisherigen verbleiben, kön-nen im magistratl. Exedite eingesehen werden.

Magistrat Laibach den 20. November 1820.

Verlautbarung. (3)

Die Verpachtung des Fleischkreuzer-Gefälls im Fiumaner- und Görzer-Kreise betreffend.

Von der k. k. Bancal- und Salzgefallen-Administration - m. Königreiche Illyrien, wird nunmit bekannt gemacht, daß das Fleischkreuzer-Gefäll im Fiumaner- und Görzer-Kreise auf die Dauer vom 1. Jänner bis letzten October 1821 zur Verpachtung mittelst öffentlicher Versteigerung gebracht werden wird, und zur Bornahme der Pachtversteigerungen folgende Standorte und Lage bestimmt worden seyen:

Den 11. December 1820 für das Fleischkreuzer-Gefäll der Stadt- und des Stadtpo-meriums Fiume, dann der zum flachen Lande gehörigen Ortschaften, der Hauptgemein-de Fiume, in der Ganzley des dortigen k. k. Hauptzoll- und Mauthoberamtes.

Den 12. December für das Fleischkreuzer-Gefäll der Hauptgemeinden Tersat und Grobnico, Castellnuovo, Cippa, Castua, Nucovag und Veprina; dann Szubar, Brod, Verbosco und Raunagora in loco Fiume und auch in der Ganzley des Mauthoberamtes.

Den 13. December für das Fleischkreuzer-Gefäll der Stadt- und des Stadtpome-riums Buccari; dann der Hauptgemeinden Costrena, Portore, Kulughianovo, Pichetto, Mercopail, Fuccine, Novi, Ozriquemze, Vrbir und Griscane im Orte Buccari, in der Ganzley des dortigen k. k. Commerz-Zoll- und Salzamtes Buccari.

Den 15. December für das Fleischkreuzer-Gefäll der Hauptgemeinden Lovrana, Moschenizze und Berscheg, der Stadt Albona, oder zur Hauptgemeinde gleichen Namens gehörigen Ortschaften; dann der Stadt Fianona und der zum flachen Lande gehörigen Ortschaften, der Hauptgemeinde gleichen Namens im Orte Pisino vor der dazu delegir-ten Licitations-Commission.

Den 16. December für das Fleischkreuzer-Gefäll der Städte Pisino, Vermo, Pede-na und Salignana; dann der zum flachen Lande gehörigen Ortschaften, der Hauptgemein-

den Pissino, Galignana und Pedena, so wie der ganzen Hauptgemeinden Gimino, Boglino und Gherfane, eben auch im Standorte Pissino. Dann für die Verpachtungen des Fleischkreuzers im Görzer-Kreise, welche sämmtlich in loco Görz und zwar in der Ganzeley des dortigen k. k. Hauptzoll- und Mauthoberamtes vor sich geben werden.

Den 18. December 1820 für das Fleischkreuzer-Gefäll der Bezirke Cermone, Grafenberg, Marziano und Gradisca, mit Ausnahme der Stadt Gradisca, deren Fleischkreuzer-Gefäll für sich auf die nähmliche Dauer verpachtet wird.

Den 19. December für das Fleischkreuzer-Gefäll der Bezirke Ujello, Oberreifenberg, St. Daniel und h. Kreuz.

Den 20. December für das Fleischkreuzer-Gefäll der Bezirke Tollmain, Canal und Guisca.

Wozu die Pachtlustigen mit dem Beyfasse eingeladen werden, daß die Pachtbreyse nach der von Seite der Bezirksobrigkeiten im Durchschnitte von sechs Jahren, auf einen Jahr rücksichtlich jeder einzelnen Stadt oder Hauptgemeinde ausgemessenen Fleischverzehrerung nach Abschlag von 12 perc. berechnet, und auf die Zeit von 10 Monathen gehörig reducirt werden sind.

Die Vicitationsbedingnisse können bey dem k. k. illyr. und kistenl. Kreisämtern, bey dieser Administration, bey allen Bezirksobrigkeiten und bey den Vicitationscommissionen eingesehen werden.

Laibach am 16. November 1820.

### Vermischte Verlautbarungen.

N a c h r i c h t. (2)

**N. N. von Bergani,**

Wund- und Zahnarzt,

im Dienst Sr. k. k. Hoheit des Großherzogs von Toscana und dessen k. k. Familie, wie auch

J. M. der Erzherzoginn Maria Louise, Herzoginn zu Parma, Piacenza  
Quassalla u. u.

geprüft und approbirt von den Medicinal-Collegien zu Haag, Leyden, Amsterdarn, Göttingen, Kopenhagen, Kiel, Würzburg und Edinburg; Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften, ist von Triest hier angekommen, und wird nach einem kurzen Aufenthalt dahier seine Reise nach Grätz und Wien fortsetzen.

Aufgemuntert durch den glücklichen Erfolg aller von ihm bisher unternommenen Operationen, und durch die allgemeine Zufriedenheit, welche er sich von Personen hohen und höchsten Ranges, die auf seine Talente und Geschicklichkeit Vertrauen zu setzen gerubet haben, erworben hat, biermit er einem hohen Adel und dem geehrten Publicum seine Dienste an-

Die Zähne, die ser wesentliche Theil des menschlichen Körpers, welche nicht nur allein eine der schönsten Zierden des Gesichts, sondern auch der Verdauung sehr nothwendig sind, bierthen den kostbarsten Beitrag zur Gesundheit dar, und heischen die größte Aufmerksamkeit in ihrer Erhaltung und Behandlung.

Der erwähnte von Bergani, bewandert in seiner Kunst, ersetzt mit der äußersten Geschicklichkeit die natürlichen durch künstliche Zähne, sie mögen einzeln seyn, oder im ganzen Gebisse bestehn, und hat diese Kunst auf einen solchen Grad von Vollkommenheit gebracht, daß die von ihm eingesetzten künstlichen Zähne die nähmliche Festigkeit haben, wie die natürlichen, und nie verändert werden dürfen.

Die natürliche Beschaffenheit der Zähne und des Zahnfleisches, ihr wesentlicher Zusammenhang, ihre betreffenden Krankheiten, und die Art, sie zu behandeln, sind der Gegenstand seiner vieljährigen Betheuerung gewesen.

Er besitzt ein *Elisir*, welches von mehreren hohen Schulen approbirt, zur Erhaltung der Zähne ganz geeignet ist, und in keinem Falle denselben schädlich seyn kann; nebst den Zähnen erhält es auch das Zahnfleisch und alle Theile des Mundes, und gewährt den größten Nutzen denjenigen, deren Zähne von der Fäulniß angegriffen, und unmerklich verderben, und welche bey Unterlassung der gehörigen Mittel zu rechter Zeit, eine unvollständige Verdauung, einen übelriechenden Athem, eine unvollkommene Aussprache, und sogar eingefallene Wangen unausbleiblich zu gewärtigen haben.

Dieses *Elisir*, in dessen Zubereitung nichts Scharfes vorkömmt, löst, wenn man einen beständigen Gebrauch davon macht, den Weinstein an den Zähnen, als die Hauptursache ihrer Krankheiten, unmerklich auf, befestiget sie in ihren Behältnissen, und, indem es das Zahnfleisch stärkt, und um die Wurzeln der Zähne fest hält, mildert es die scharfe Flüssigkeit des Mundes, welche die Seiten der Zähne anfrisst und beschädiget, hält die Fortschritte dieses schon angegangenen Uebels auf, trocknet es aus, und hebt es ganz, da es die beschädigten Theile rein und frisch erhält. Sein Gebrauch ist sehr dienlich bey Geschwüren und Wunden, und verschafft die Wiederherstellung der fleischigen Theile und vernarbt sie; es macht den Athem milde und angenehm, wenn er übelriechend ist, und nicht vom Magen kömmt, und ist endlich zusammenziehend, aromatisch, reinigend, und ein kräftiges Mittel gegen die Fäulniß und Scorbut.

Sein Gebrauch besteht darin: daß man einige Tropfen auf ein Zahnbürstchen gießt, sich damit die Zähne reibt, und dann den Mund mit frischem Wasser auswäscht, auch kann man es mit ein wenig Wasser gemischt gebrauchen.

Das Fläschchen dieses *Elisirs* kostet, nach der verschiedenen Größe, 1 bis 2 fl. M. M. Wo es in den ersten Städten von Europa zu haben seyn wird, wird durch eine spätere Anzeige bekannt gemacht werden.

Seine Wohnung ist zum Wilden Mann.

(2) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Paul Wittenz, von Druleuf in die executive neuerliche Feilbiethung der, von Joseph Hafner, von Gähsteig, pr. 1459 fl. erstandenen Paul Wittenz'schen ganzen Hube, wegen nicht erlegtem Meistboth auf Gefahr und Unkosten des Joseph Hafner gewilliget worden.

Zu diesem Ende wird eine Tagsatzung auf den 7. December l. J. Früh 9 Uhr im Orte Druleuf, mit dem Besatze angeordnet, daß die erstandene Realität auch unter dem Erstehungswerth den Meistbiethenden hindan gegeben werden wird.

Bez. Gericht Kieselstein zu Krainburg am 2. November 1820.

E d i c t. (2)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der k. k. Cammerprocuratur nomine des Bancal-*Ararii* von Laibach, in die executive neuerliche Feilbiethung des, von der Maria Sveltina, von Krainburg, pr. 1200 fl. erstandenen Anton Sveltina'schen Hauses Nro. 158, sammt Zugehör, wegen nicht erlegtem Meistboths, auf Gefahr und Unkosten der saumseligen Ersteherinn Maria Sveltina gewilliget werden.

Zu diesem Ende wird die Tagsatzung auf den 9. December l. J. Früh 9 Uhr, in der Stadt Krainburg, mit dem Besatze angeordnet, daß die erstandene Realität auch unter dem Erstehungswerth den Meistbiethenden hindan gegeben werden wird.

Bez. Gericht Kieselstein zu Krainburg am 13. November 1820.

Amortisations-Edict. (2)

Vom dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Ignaz Kotter, von Oberlaibach, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes dahin gewilliget worden, daß alle jene, welche ) auf den von ihm dem Herrn Anton v. Wiederkehr auf Wiederbach unterm 1. October 1802 ausgestellten, am nämlichen Tage auf die vormahls ihm eigenthümlich gewesenene, derzeit dem Lorenz Krail gehö-

rige zu Oberlaibach liegende, dem Grundbuche, der dem Gute Ströblhof incorporirten Gült Escheple, sub Urb. Fol. 109/12 Recr. Nro. 2 dienstbare 23 Kreuzer-Hube intabulirten und in Verlust gerathene Schuldbrief pr. 1000 W. W. und das dieser, wegen erwirktem gleichfalls intabulirten Urtheil dd. 25. July 1804, wegen zuerkannten 1000 fl. d. W. sammt 5 perc Zinsen, der halbjährigen Classensteuer pr. 27 fl. 30 kr. und Gerichtskosten pr. 5 fl. 25 kr., 1) auf das auf eben diese Realität zu Gunsten des Lucas Saig, wegen einer Weinschuld pr. 780 fl. 35 kr. Gerichtskosten pr. 8 fl. 45 kr.; dann der 5 perc. Zinsen unterm 1. September 1803 intabulirte, und in Verlust gerathene Urtheil dd. 11. August 1803, endlich 2) auf den gleichfalls auf diese Realität zu Gunsten des Joseph Kottnigg unterm 18. September 1806 intabulirten und verloren gegangenen Schuldbrief dd. 22. Jänner 1804 pr 500 fl., aus welsch immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, solchen binnen 1 Jahr und 45 Tagen so gewiß geltend zu machen haben, als im Widrigen auf des Ignaz Rotter weiteres Einschreiten, alle vorerwähnt in Verlust gerathenen Urkunden für getödtet, null und nichtig erklärt werden würden.

Bezirksgericht Freudenthal am 4. Februar 1820.

Verl. utbarung. (2)

Von der k. k. Staatsbererschaft Sittich wird bekannt gemacht, daß am 29. Decem-ber l. J. früh von 9 bis 12 Uhr in der Amtscanzley der k. k. Staatsbererschaft Neu-stadt der ganze Weinzebel und das Bergrecht im Staatterberge bey Neustadt auf 3 Jahre, als vom 1. November 1820 bis hin 1823 durch öffentliche Versteigerung an den Meistbiethenden verpachtet werden wird, wozu die Pachtlustigen vorgeladen werden.

Ubrigens haben die Zehendholden nach dem bestehenden Normale das ihnen gesetz-mäßig eingeräumte Einstandrecht durch ihre hinlänglich bevollmächtigten Ausschusmänner, entweder gleich bey der obbestimmten Versteigerung, oder binnen dem gesetzlichen Termine von 6 Tagen vom Tage der Versteigerung gerechnet, um so gewisser auszu-üben, und geltend zu machen, als sie im widrigen Falle mit ihren spätern Erklärungen zur Ausübung dieses Einstands- und Vorrechtes nicht mehr gehört, und der Zehend und das Bergrecht ohne weiters an den bey der Versteigerung verbliebenen Meistbiether überlassen werden würden.

Staatsbererschaft Sittich am 18. November 1820.

Edict. (2)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird hiermit kund gemacht:

Es sey über Ansuchen des Primus Saletur, Vormund des minderjährigen Blasius Echeraton in die Feilbiethung des Maria Echeratonischen Real- und Mobilar-Verlasses zu Schwirtschach, bestehend in einer zur Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, auf 330 fl. gerichtlich geschätzten 1/3 Hube, und der dabey befindlichen auf 29 fl. 47 kr. gericht-lich geschätzten Fahrnisse genilliget, und zur Vornahme derselben eine Tagssagung auf den 21. December d. J. Vormittags 10 Uhr in loco Schwirtschach anberaunt worden, zu welcher Kauflustige mit dem Besage vorgeladen werden, das selbe die Schätzung und die Licitationsbedingnisse hieramts einsehen können.

Vom Bezirksgerichte Neumarkt den 20. November 1820.

Feilbiethungs-Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsbererschaft Freudenthal wird hiermit bekannt ge-macht: Es sey auf Ansuchen des Urban Dollenz, wider Georg und Paul Matscheg, we-gen laut gerichtlichen Vergleichs dd. 4. December 1815 schuldigen 150 fl. sammt Neben-verbindlichkeiten in die executive Feilbiethung der zu Nierdorf sub Haus Nr. 21 vor-kommenenden, der Herrschaft Billichgraz sub rectis. Nr. 46 dienstbaren, auf 1312 fl. 45 kr. M. M. gerichtlich geschätzten halben Hube gewilliget worden.

Hierzu werden nun drey Termine, und zwar: auf den 23. October, 23. November und 23. December d. J., jedes Mal Vormittags von 9 bis 12 Uhr am Orte der zu versteigernden Realität mit dem Besage bestimmt, daß, im Falle diese halbe Hube bey

einer der ersten zwey Versteigerungstagsausungen nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswerthe hindang. geben werden würde. Sämmtliche Kauflustige werden hierzu zu erscheinen mit dem vorgeladen, daß die diesfälligen Vicitationsbedingnisse einzusehen bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden können.

Freudenthal am 22. September 1820.

**U n m e r k u n g.** Bey der ersten und zweyten Vicitation ist kein Anboth gemacht worden.

**Öffentliche Vorentung. (2)**

Von der Bezirksobrigkeit der Herrschaft Kreuz, im Laibacher Kreise, werden nachbenannte, in die wirkliche Dienststellung einzusetzen, aber auf dem öffentlichen nicht erschienenen Reserve - Männer hiecmitt öffentlich vorgeschert.

Lauf- und Zunahme der Individuen.	deren Hausnahme.	Alter	Geburtsort.	Haus-Nr.	Pfarr.	Nummer- fang
Thomas Widouz	Kofhak	24	Dobruva bey Zittlach	16	Zittlach	
Matth. Serkmann	Kurjek	22	betto	10	betto	
Johann Hafner	Junga	20	Klanz	2	Römm. St. P.	
Paul Kopitarj	Joshin	24	Sheje	14	betto	
Johann Stelle	Shleis	21	Leiniz	16	betto	

Dieselben haben sich binnen drey Monaten vor dieser Bezirksobrigkeit um so gewisser persönlich zu stellen, und sich über ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigens man sie als Flüchtlinge verfolgen würde.

Bezirksobrigkeit Kreuz am 22. Vorember 1820.

**E d i c t. (2)**

Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird hiermit kund gemacht: Es sey in das Gesuch des Hrn. Franz Mathias Klander, k. k. Postmeister zu Neumarkt, wider Franz Rautschitsch, von St. Anna, um Reasumirung der Selbstgebung der zur Herrschaft Neumarkt dienstbaren, auf 1054 fl. gerichtlich geschätzten gegnerischen Hube, wegen 340 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Laasausungen auf den 23. December 1820; dann 23. Jänner und 24. Februar 1821; jedes Mal früh um 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 326. a. O. in loco der Hube festgesetzt worden. Diesemnach werden alle Kauflustigen mit dem Besage hierzu vorgeladen, daß selbe die Schätzung und die Vicitationsbedingnisse hieramts einzusehen können.

Vom Bez. Gerichte Neumarkt den 20. Nov. 1820.

**Deconomische Preis - Fragen. (3)**

Die k. k. Landwirthschafts - Gesellschaft in Steyermark hat in ihrer am 11. September 1820 abgehaltenen vierten Hauptversammlung für das Jahr 1821 folgende Preisfragen aufgestellt:

**Erstens.** Auf welche Art, und wie ferne möchte es nützlich seyn, in der obern Steyermark von dem Getreidbau zur Viehwirthschaft überzugehen, und daher in den höhern Thälern (an) der Mur, Enns, Mitz und Salza dann in den auf den Gebirgen liegenden Viehthälern den Getreidbau nur in so weit zu betreiben, als solcher nothwendig ist, um die Wiesen - Krummen zu erneuern, und das unentbehrliche Stroh herbeyzuschaffen?

Zweytens. Auf welche Weise könnte der Handel mit Steyermärkischen Weinen in die benachbarten österrreichischen Provinzen befördert, und in das Ausland eröffnet werden?

Bedingungen.

1.  
Für die beste Beantwortung einer jeden dieser zwey Fragen ist der Preis, nebst der Gesellschafts-Medaille, mit dreyßig kaiserlichen Ducaten in Gold, und für jede Ausarbeitung, welche den besten Beantwortungen von jeder dieser zwey Fragen am nächsten kömmt, — für das Necessit nämlich — mit fünfzehn kaiserlichen Ducaten in Gold, und somit sind im Ganzen vier Gesellschafts-Medaillen, und 90 Ducaten in Gold bestimmt.

2.  
Die Manuscripte jener Abhandlungen, welchen die Preise zuerkannt werden, bleiben ein Eigenthum der Gesellschaft; wird aber durch dieselbe in der Folge eine oder die andere dieser gekrönten Preischriften zum Drucke befördert, so erhält der Verfasser drey Exemplare unentgeltlich.

3.  
Jeder Beantwortung und Ausarbeitung muß ein versiegeltes Couvert beygelegt werden, welches von innen den Vor- und Zunahmen, Charakter und Wohnort des Preiswerbers enthält, und von außen mit der Aufschrift einer beliebigen Devise (eines Wahlspruches) versehen ist, welche gleichlautend der Abhandlung auf dem Titelblatte vorgelegt wird.

4.  
Die Manuscripte müssen rein geschrieben, längstens bis letzten September 1821 unter der Aufschrift: An den Central-Ausschuß der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steyermark, abzugeben in der Gesellschafts-Canzley im Johanneum, portofrey eingesendet werden, wofür mit Anführung der Devise ein mit dem kleinen Gesellschafts-Siegelle versehener Empfangsschein ausgestellt werden wird.

5.  
Die Austheilung der Preise wird in der allgemeinen Versammlung im Monate März 1822 folgen, bey welcher Gelegenheit auch jene Abhandlungen, welchen die Preise nicht zuerkannt werden, gegen Rückstellung der Empfangsscheine behoben werden können. Im Auftrage und Vollzuge des Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steyermark.

Gräß am 4. October 1820.

Der provisorische Secretär,  
Cajetan Wangga.

Verrufungs-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es habe Joseph Urbas, von Märtensbad, sub präsentato 24. August l. J. ad Proc. 1454 gegen Andreas Urbas von Niederdorf in eigenem Nahmen und als Vormund seiner Geschwister, Anton Lorenz, Lucas und Maria, ferner als Curator absentis des Johann Urbas, alle erklärte Erben des Lorenz Urbas eine Klage, auf Bezahlung an Erbtheil schuldiger 150 fl. sammt Interessen c. s. c. eingereicht; da nun der Mitgeklagte, Johann Urbas, unbekanntes Aufenthaltortes ist, so wird ihm dieses mit dem Anhange bekannt gemacht, daß er bey der hierüber auf den 16. December l. J. um 9 Uhr früh angeordneten Tagssagung, sofern er selbst, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheine, oder dem aufgestellten Curator seine Behelfe an die Hand gebe, als sonst das Verfahren mit diesem letztern geschlossen werden würde, und er sich die nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben hätte.

Haasberg am 24. August 1820.

Convocations-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird bekannt gemacht  
Es sind zur Liquidirung des Activ- und Passiv-Standes und sohiniger Abhandlungs-  
pflege nach Ableben nachstehender Personen folgende Tage bestimmt worden als:

Den 11. December 1820	=	nach dem Gregor Caparl, von Welfa Goba.
" " "	=	nach dem Joseph Drobne, von Zelejne.
" " "	=	nach dem Anton Frelogar von Lazzenberg.
Den 12. December	=	nach der Maria Teretin von Preker.
" " "	=	nach dem Franz Nullich, von Bishigerm.
" " "	=	nach der Agnes Kletscheuscheg, von Berch.
Den 13. December	=	nach dem Johann Hauptmann, von Prinkaus.
" " "	=	nach der Maria Suppantkutsch, von Zelejne.
" " "	=	nach der Maria Javerscheg, von Zenscha.
Den 14. December	=	nach dem Lorenz Kollenz, von Podartain.
" " "	=	nach der Maria Kosmann, von Berinek.
" " "	=	nach der Maria Zerrer, von Zhetesch.
Den 15. December	=	nach der Maria Medveischeg, von Osredig.
" " "	=	nach der Maria Kräschoviz, von Moraitsch.
" " "	=	nach der Maria Sluga, von Zelejne.

Es haben daher alle jene, welche zu den gedachten Verlässen etwas schulden, oder  
aber bey derselben quo unque ritulo etwas zu fordern haben, um so gewisser an ob-  
bestimmten Tagen, jedes Mal Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte zu erscheinen, ihre  
Schulden anzugeben und ihre Ansprüche geltend zu machen, als man im entgegengesetz-  
ten Falle gegen die Schuldner im Rechtswege auftreten, bey Ausbleiben der Gläubiger  
aber, ohne Berücksichtigung den Verlaß abhandeln, und den sich legitimirenden Erben  
einantworten werde. Bez. Gericht Thurn bey Gallenstein am 20. Nov. 1820.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird auf Anlan-  
gen des Martin Zimmermann, vulg. Sabieg, allgemein bekannt gemacht, daß jene,  
welche auf den zwischen Martin Zimmermann von Studenz, und Gregor Grum von  
Weutsche, gerichtlich am 31. Jänner 1807 errichteten, und am 17. Februar 1807 auf de  
dem Gregor Grum gehörigen zu Weutsche liegenden, der Pfarr un zivil angült St. Pe-  
ter außer Laibach sub Urb. No. 6 dienstbare ganze Hube, wegen 414 fl. 50 kr. inta-  
bulirten vorgeblich in Verlust gerathenen Vergleich, aus was immer für einem Rechts-  
gründe einen gegündeten Anspruch zu machen vermeinen, selben binnen 1 Jahr 6 Wo-  
chen und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen haben, als widrigens auf weiteres Anlan-  
gen obiger Vergleich, eigentlich das Intabulations- Certificat dd. 17. Februar 1807 für  
null, nichtig und kraftlos erklärt werden wird.

Laibach am 11. November 1820.

Vorladungs-Edict. (3)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Michelsstätten werden alle jene, welche  
auf den Nachlaß des zu Ziellach e. storbenen Marcus Padgeschel, mit dem Hausnahmen  
Nichtar, aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung zu stellen berechtigt  
zu seyn glauben, hiermit aufgefordert, daß sie solche am 22. l. M. December Vormit-  
tags um 9 Uhr. in der hieortigen Gerichtscauzley so gewiß anmelden, und geltend ma-  
chen sollen, als im Widrigen dieser Verlaß ohne weiteres berichtigt, und den erklärten  
Erben eingantwortet werden würde.

Michelsstätten am 10. November 1820.

Wohnung zu vergeben.

Zu der Stadt ist eine Wohnung im ersten Stock, bestehend in drey  
Zimmern, Küche, Speis, Holzleg etc., zu kommender Georgi-Zeit zu  
vergeben. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Hovazinthe Freyinn v. Lichtenberg gebohrnen Ursini Gräfinn v. Blagay, und Hrn. Richard Grafen Ursini o. Blagay, als Anna Hübner von Börenthal'schen Universalerben sohin beyde als Carl Sigmund Ursini von Blagay'schen Testaments-Erben, und rücksichtlich Erbeserbe zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 1. Jänner 1821 verstorbenen Hrn. Carl Sigmund Ursini Grafen v. Blagay Executionser, die Tagfagung auf den 18. December l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Anbange bestimmt worden, daß alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 31. October 1820.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Antonia verwitweten Legat, gebohrnen König, Simon Pefiak, Vormund des minderjährigen Carl Legat und Dr. Anton Kalkan, Curator ad actum des Joseph Legat, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 17. Juny l. J. zu Laibach verstorbenen Leonhard Legat, gewesenen Provinzial- Staatsbuchhaltungs- Official, die Tagfagung auf den 18. December l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, als widrigens sie sich die Folgen des §. 814 des b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 10. November 1820.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamts in Vertretung des Religionsfonds, wider Andreas Daniel Obresa, wegen eines zuerkannten Interessen-Rückstandes pr. 525 fl. 13 1/2 kr., und der auf 390 fl. 43 kr. adjustirten Klags- und Executionskosten in die executive Feilbiethung des, dem Schuldner eigenthümlichen, im Neusädter-Kreise gelegenen auf 35496 fl. 55 kr. gerichtlich geschätzten Gutes Hopfenbach gewilliget worden.

Da zu diesem Ende drey Feilbiethungstagfagungen, als die erste auf den 11. September, die zweyte auf den 13. November l. J. endlich die dritte auf den 12. Jänner k. J. 1821, jederzeit Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Anbange bestimmt worden sind, daß falls dieses Gut weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbiethungstagfagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten Feilbiethungstagfagung auch unter dem Schätzungswerth hindan gegeben werden würde, so werden die Kauflustigen dessen mit dem Beysatze verständiget, daß die Schätzung und die Licitationsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden können.

Laibach den 16. Juny 1820.

Unmerkung. Auch bey der zweyten Feilbiethungstagfagung ist kein Kauflustiger erschienen.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem abwesenden, unrußend wo befindlichen Caspar Mülle, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert, es habe wider ihn bey diesem Gerichte Anton Mülle, Pächter des Guts Brody, den Verboth auf die demselben aus dem geschwisterlichen Maria und Jacob Mülle'schen Verlässen anzufallenden Erbtheile, wegen 572 fl. W. W. c. s. c. angebracht, und um die gerichtliche Hülfe gebeyhen. Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt, und da er vielleicht aus

(Zur Beylage Nro. 96.)



den k.k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung, und auf dessen Gefahr und Unkosten den Dr. Wurzbach, als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der für die k.k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und ent-schieden werden wird: Caspar Nulle wird dessen durch öffentliche Edicte zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimm-ten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmbast zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Ver-theidigung diensam finden würde, als er sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst bezumessen haben wird. Laibach am 17. November 1820.

(1) Von dem k.k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Lorenz Eberl, Curator der minderjährigen Maria Permeischen Kinder, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 12. September l. J. zu Laibach verstorbenen Bäckermeisters = Gattinn, Maria Perme, die Tagssagung auf den 8. Jänner l. J. 1821 Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widri-gens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.  
Laibach am 17. November 1820.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf das Gesuch des Herrn Johann Nep. Freyh. v. Buset in die gebethene Ausfertigung der Amortisationsedicte hinsichtlich des auf dem, als verbrannt angegebenen, auf das Gut Großdorf intabulirten Rauffschillingstrest pr. 2000 fl. super intabulirten Schuldschein pr. 500 fl. dd. 31. März et sup. int. 10. April 1795 von Alexander v. Buset ausgehend, und an Herrn Johann Nep. Freyh. v. Buset lautend, befindlichen landtäfelichen Superintabu-lations = Certificats gewilliget worden, daher alle jene, welche auf dieses in Verlust ge-rathenen, als verbrannt angegebenen Superintabulations = Certificat aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, selben binnen der ge-festlichten Frist von 1 Jahr 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden, als im Widrigen nach Verlauf dieser Amor-tisations = Frist das fragliche Superintabulations = Certificat auf weiteres Gesuch des Hrn. Bittstellers für null und getödet erklärt werden wird.  
Laibach den 28. April 1820.

### Vermischte Verlautbarungen.

Teilbiethungs = Edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenst. in wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der gerichtlich aufgestellten Vormünder und Curators der Pupillen Joh. und Maria Kovatschitsch, zum Vortheil dieser Erben, bey dem Umstande, dem die Mut-ter dieser Pupillen, die ausgedehnte Bauernwirthschaft, nicht länger bestreiten kann, in die öffentliche Versteigerung der, dem Johann Kovatschitsch, vulgo Janes, sel. eigen-thümlich gehörigen, im Dorfe Hünze liegenden Realitäten gewilliget, und hierzu die Versteigerungs = Tagssagung auf den 21. December 1820 Vermittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität anberaumt worden. Diese Realitäten, welche aus einer ganzen Kaufrechtshube unter die Herrschaft Savenstein Urb. Nro. 57 und einer halben Hube un-ter die Herrschaft Klingensfeld, 1 Weingarten zu Boimigberg, 3 Stück Weingärten zu Sonnenberg, 1 Weingarten zu Schmidberg, 1 gemauerten Hause in zwey Abtheilun-gen, 1 Kammer und 1 Speisgewölb, 1 hölzernes Wohngebäude auf dem Acker per Hini, 1 Dreschtenne, 2 Getreidbehältnisse, 1 Keller, 1 Pferd- und 1 Viehstall, 1 Wagen-schuppen, 1 gemauerter Weinkeller bey heil. Dreifaltigkeit, 1 detto zu Boinig und 1 detto zu Sonnenberg bestehen, wurden auf 740 fl. M. M. gerichtlich geschägt.

Die Kaufwilligen werden hierzu mit dem Beysatze vorgeladen, daß sich die zwey Hu-  
benbesitzungen sammt den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, an der neu errichteten so-  
genannten Rassenfußer Verbindungsstraße befinden, und zu einem Einkehr-Wirthshau-  
se vorzüglich geeignet sind.

Bezirksgericht Savenstein den 13. November 1820.

Verrufungs-Edict. (1)

Von der Bezirksobrigkeit Neumarkt werden folgende Rekrutirungsflüchtlinge vom  
Jahre 1820 mit der Erinnerung vorgeladen, sich binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Ta-  
gen bey dieser Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen, und über ihre Flucht so gewiß zu  
rechtfertigen, widrigens gegen sie nach der für Rekrutirungsflüchtlinge und Auswande-  
rer bestehenden allerhöchsten Vorschriften vorgegangen werden wird.

Fortlau- fende Nro.	N a m e n.	G e h u r t s o r t.	Alter.	H a u s - N r o.
Rekrutirungsflüchtlinge, hin- sichtlich der Reserve.				
1	Primofchig Andreas	St. Anna	27	6
2	Möglitsch Joseph	detto	21	17
3	Unkelle Andreas	detto	18	23
4	Otern Bartholemäus	detto	26	—
5	Schoß Thomas	St. Katharina	30	19
6	Schoß Bartholemäus	detto	22	19
7	Kalischnig Andreas	detto	24	37
8	Kautschig Martin	detto	20	64
9	Kautschig Franz	detto	18	64
10	Padar Joseph	Kreuz	20	17
11	Rekell Leonhard	detto	19	16
12	Polainer Georg	Novake	18	1
13	Pogathev Florian	Kayer	26	9
14	Englitsch Mathias	Zudo	25	6
15	Suppan Georg	detto	19	4
16	Sitz Georg	Sebenie	27	9
17	St. anar Gregor	detto	21	18
18	Remis Johann	Baditsche	26	8
Flüchtige Reservemänner.				
1	Kauer Franz	St. Anna	24	43
2	Ischamann Simon	detto	24	44

Bezirksobrigkeit Neumarkt am 24. November 1820.

N a c h r i c h t. (1)

Auf der Spitalbrücke im Tabakladen ist zu haben:  
Vertilgungsmittel der Wanzen, Scorpionen, Ameisen, Schwaben und Ohrschlürfer

aus dem Zimmer, so wie auch zur Vertreibung der Ragen und Mäuse; ist sowohl den Menschen als Hausthieren unschädlich.

Ferner: Wasser, zur Vertilgung der Flöhe.

Auch werden daselbst aus Kleidungsstücken, Sammet und Leinwäsche, Flecken und Eisenmahl heraus gebracht. Seife und besonders gute Fleckluceln sind ebenfalls um billigen Preis zu haben.

Dann echte englische, getrocknete Glanzwachs, in Zetten; besonders für Reisende sehr bequem; Feuerschwamm, aus Papier bereitet, mit oder ohne angenehmen Geruch.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird kund gemacht; Es sey auf Ansuchen der Eheleute Lorenz und Margareth Deschmann, von Jeschza in die executive Feilbiethung der, dem Carl Thomas Homann, von Leech gehörigen, der Gült Neuwelt und Zammigshof, sub Urb. No. 58 zinsbaren, zu Jeschza unter Conser. No. 27 behaußten ganzen Hube, wegen 881 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Bornahme derselben der 13. Jänner, 13. Februar und 13. März k. J. Nachmittag um 3 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beyfaze bestimmt worden, daß diese Hube, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden konnte, bey der dritten Feilbiethung auch unter derselben hindan gegeben werden würde.

Hierzu werden die Kauflustigen mit dem Beyfaze, daß die Schätzung und die Licitationbedingnisse in dieser Gerichtscanzley eingesehen werden können, und die intabulirten Gläubiger zu erscheinen vorgeladen.

Laibach am 20. November 1820.

Der Unterzeichnete hier angekommene Hühneraugen-Operateur macht hiermit achtungsvoll bekannt, daß er in Zeit von 3 bis 4 Minuten jedes Hühneraug ohne den mindesten Schmerz sammt der Würzen herauszunehmen und gänzlich zu vertreiben sich verpflichtet.

Da jedoch fast allgemein, durch manche fruchtlos angewandte Cur, den Hühneraugen-Operationen wenig Beyfall gegeben wird, so leistet Gefertigter, eingedenk der sicheren Wirkung seiner viel erprobten Curen, auf jede Entschädigung für seine Bemühung Verzicht, bis man sich völlig von der Befreyung der Hühneraugen überzeugt hat. Auch ist er bereit, einige unentgeltliche Proben seiner Operation abzulegen.

Der allgemeine Beyfall, welchen er aller Orten über so viel glücklich vollendete Curen erhielt, ist der sprechendste Beweis seiner Kunst, durch welche er auch hier selben zu erringen hofft.

Jenen, welche sich, der unschmerzhaften Behandlung ungeachtet der Operation dennoch nicht unterziehen wollen, bleibet er ein Wasser und Pflaster um den billigsten Preis an, durch welches sie ebenfalls in kurzer Zeit von den Hühneraugen befreyt werden.

W o l f, Hühneraugen-Operateur.  
Logirt beym goldenen Stern.

Ist anzutreffen Morgens von 7 bis 10 Uhr; Nachmittags von 1 bis 4 Uhr.